

V. Finanzordnung

Haushaltsführung

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan wird im Sinne eine mittelfristigen Aufwands- und Ertragsplanung auf Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbandstag jeweils für vier Jahre festgestellt (vgl. § 5 der Satzung) und bildet die Grundlage der Finanzgebung des BFV.
- (2) Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10 Prozent der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann.
- (3) Der Schatzmeister legt jährlich im ersten Quartal dem Verbands-Vorstand einen Jahreshaushalt zur Genehmigung vor.
- (4) Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- (5) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.

Kassenverwaltung

§ 2

- (1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Der Zahlungsverkehr des BFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten oder Schatzmeister auf Zahlung anzuweisen.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbands-Präsidiums.

Budgetmittel der Verbands-Ausschüsse

§ 2 a

- (1) Die Verbandsausschüsse und BFV-Organen gemäß § 16 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Sie veranlassen die Einberufung von Sitzungen, Lehrgängen und Tagungen nach Bedarf.

- (2) Der Schatzmeister ist im Ausnahmefall berechtigt Maßnahmen zu kürzen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen.

Kontrolle der laufenden Ausgaben

§ 2 b

- (1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Schatzmeister zu informieren.
- (2) Kann die Abweichung nach Abs. 1 nicht innerhalb des für einen Ausschuss oder BFV-Organ nach § 16 der Satzung festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Schatzmeisters vom Verbands-Vorstand zu beschließen.
- (3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierungen per Saldo ausgeglichen werden können.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Schatzmeister der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Verbands-Vorstand unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann im Rahmen des Haushalts
 - a) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 10.000 € und
 - b) der Präsident und der Schatzmeister bis zu 10.000 € im Einzelfall verfügen;
 - c) Verfügungen, die im Einzelfall 10.000 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schatzmeisters, bei Verhinderung

eines der Beiden ist ein Vizepräsident zeichnungsberechtigt;
d) Verfügungen über Grundstücke sind vom Verbands-Vorstand zu genehmigen.

- (2) Der Schiedsrichter-Gruppenobmann bzw. der Kreisschiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Bezirksschiedsrichter-Obmanns, im Verhinderungsfall seines Vertreters. Der Bezirks-Schiedsrichterobmann kann über vorhandene Finanzmittel seiner Kasse alleine bis zu einem Betrag von 3.000 € verfügen. Verfügungen die diesen Betrag übersteigen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung des VSO, im Verhinderungsfalle eines VSA-Mitgliedes.

Prüfungskommission

§ 5

- (1) Die vom Verbandstag gewählte Prüfungskommission muss jährlich mindestens zwei Kassen- und Buchprüfungen vornehmen, in den Bezirken jährlich mindestens einmal, die Schiedsrichter-Gruppen- und die Kreis- sowie Bezirksschiedsrichterausschuss-Kassen in angemessenen zeitlichen Abständen prüfen. Dem Präsidium ist das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Die Prüfungskommission kann bei Baumaßnahmen und Grundstückverfügungen bedeutender Art eine Stellungnahme an den Verbands-Vorstand abgeben und hat diesbezüglich ein Anhörrecht.
- (3) Sie kann einzelne Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit prüfen und diesbezüglich eine Stellungnahme an den Vorstand abgeben.
- (4) Den Mitgliedern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (5) Die Prüfungskommission muss mindestens einmal im Quartal eine Sitzung abhalten.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Hauptamtliche Kräfte

§ 6

- (1) Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Verbands-Präsident.
- (2) Die Einstellung eines Verbandsgeschäftsführers erfolgt nach Vorschlag des Verbands-Präsidiums durch den Verbands-Vorstand.

Beiträge der Mitglieder

§ 7

Der BFV ist berechtigt, von seinen Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, der durch den Verbandstag festgelegt wird.

Spielabgaben

§ 8

Von allen Verbandsspielen sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und evtl. Abgaben) Spielabgaben an den Verband zu entrichten. Sie betragen:

- (1) Für die Spiele der 1. Herren-Bundesliga sind vom veranstaltenden Platzverein aus der Bruttoeinnahme (abzüglich der örtlichen Steuern und eventuellen Abgaben) 2 Prozent Spielabgabe bzw. sind bei einer am Spielbetrieb beteiligten Kapitalgesellschaft vom Mutterverein oder vom beteiligten Verein unter gesamtverantwortlicher Mithaftung an den Verband zu entrichten, für Spiele der 2. und der 3. Liga der Herren und der Herren-Regionalliga 1 Prozent. Diese Regelung findet keine Berücksichtigung, solange es aufgrund anderer Abkommen im Bereich des Ligaverbandes/Regionalverbandes zu Spielabgaben mindestens in vorgenannter Höhe kommt, die direkt an den BFV fließen.
- (2) Für Ausscheidungs-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele aller Amateurspielklassen 15 Prozent.
- (3) Für Verbands-Sonderrunden erfolgen jeweils gesonderte Festlegungen.

Meldegebühren (gültiger Wortlaut bis 30.06.2011)

§ 9

- (1) Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bayernliga	EURO	1.650
Landesliga	EURO	700
Bezirksoberliga	EURO	500
Bezirksliga	EURO	360
Kreisliga	EURO	230
Kreisklasse	EURO	180
A-Klasse	EURO	140
B- und C-Klasse	EURO	100
Firmen- und Behörden-Mannschaften	EURO	50
Frauen-Bayernliga	EURO	150
Frauen-Landesliga	EURO	100
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)	EURO	50

Frauen-Kleinfeld EURO 20

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

- (2) Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmansschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

**Meldegebühren und Bezirks- und IT-Service-Gebühr
(gültiger Wortlaut ab 01.07.2011)**

§ 9

- (1) Für die Beteiligung an den Verbandsspielen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bayernliga	EURO	1.650
Landesliga	EURO	700
Bezirksoberliga	EURO	500
Bezirksliga	EURO	360
Kreisliga	EURO	230
Kreisklasse	EURO	180
A-Klasse	EURO	140
B- und C-Klasse	EURO	100
Firmen- und Behörden-Mannschaften	EURO	50
Frauen-Bayernliga	EURO	150
Frauen-Landesliga	EURO	100
übrige Frauenspielklassen (Großfeld)	EURO	50
Frauen-Kleinfeld	EURO	20

Spielt eine 1. Mannschaft unterhalb der Bezirksliga, wird für die 2. und weitere Mannschaften dieses Vereins keine Meldegebühr erhoben.

- (2) Vereine der Lizenzligen entrichten für ihre 1. Amateurmansschaft die Meldegebühr entsprechend der Spielklasse dieser Mannschaft.

- (3) Bezirks- und IT-Service-Gebühr

Herren:

Bezirksoberliga und höhere Ligen	EURO	200
Bezirksliga	EURO	180
Kreisliga	EURO	150
Kreisklasse	EURO	130
A-Klasse und untere Ligen	EURO	100

Frauen (sofern ohne Herrenspielklasse):

Bezirksoberliga und höhere Ligen	EURO	200
Bezirksliga	EURO	180

Kreisliga	EURO	150
Kreisklasse	EURO	130
A-Klasse und untere Ligen	EURO	100
Sonstige Vereine	EURO	100

- (4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins. Junioren-Förder-Gemeinschaften sind von der Gebühr freigestellt.

Geldstrafen

§ 10

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Anhänger von den Organen des Verbandes innerhalb der Zuständigkeit auferlegten Strafen.

Gebühren

§ 11

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

I. Herren/Frauen

- | | | |
|--|------|-----|
| 1. Passbearbeitung | | |
| a) Erstaussstellung | EURO | 0 |
| b) Vereinswechsel | EURO | 50 |
| c) Doppelregistrierung | EURO | 10 |
| d) Erstmalige Anzeige oder Verlängerung eines
Vertrages als Vertragsspieler | EURO | 150 |
| e) Duplikate und Korrekturen | EURO | 10 |
| f) Wechsel JFG zum Stammverein | EURO | 10 |
| 2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag
(Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen) | EURO | 25 |
| 3. Pässeinzug | EURO | 30 |
| 4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein
innerhalb der Wartezeit | EURO | 25 |
| 5. Mahngebühr bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von
Verpflichtungen | EURO | 5 |
| 6. Gebühren für Rechtsmittel | | |
| a) Einspruch Bayernliga, Landesliga, Bezirksoberliga
und Bezirksliga | EURO | 80 |
| b) Einsprüche aller übrigen Klassen | EURO | 40 |
| 7. Beschwerde | EURO | 40 |

weitere Beschwerde	EURO	80
Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	150
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	200
8. Berufung gegen Entscheidungen		
a) der Kreis-Sportgerichte	EURO	60
b) der Bezirks-Sportgerichte	EURO	100
c) des Sportgerichts der Bayernliga	EURO	200
9. Revision durch das VSG	EURO	150
10. Verwaltungsverfahren	EURO	10
bis	EURO	100
11. Wiederaufnahmeverfahren allgemein	EURO	150
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 Abs. 4 RVO	EURO	50
12. Gnadengesuch	EURO	50
13. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Ansetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
a) vor dem Kreis-Sportgericht	EURO	20
b) vor dem Bezirks-Sportgericht	EURO	25
c) vor dem Sportgericht der Bayernliga	EURO	50
d) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	60
14. Kostenersatz pro fehlendem Schiedsrichter (§ 9 SpO). Ausschlaggebend für die Berechnung ist die höchste Herrenmannschaft des Vereins.		
a) 1. Bundesliga und 2. Bundesliga	EURO	210
b) 3. Liga und Regionalliga	EURO	160
c) Bayernliga	EURO	120
d) Landes-, Bezirksoberliga und Bezirksliga	EURO	100
e) Kreisliga und Kreisklasse	EURO	80
f) A-, B- und C-Klasse	EURO	55
g) alle Frauenspielklassen (nur für Vereine ohne Herrenspielklassen)	EURO	55
h) Junioren-Förder-Gemeinschaften	EURO	55
Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls		
nach drei Jahren	Zuschlag	50 %
nach fünf Jahren	Zuschlag	100%
15. Spielüberwachung		
a) Bayernliga, Landesliga	EURO	75
b) Bezirksoberliga, Bezirksliga	EURO	50
c) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	40
16. Neuaufnahmegebühr		
a) Aufnahmegebühr neuer Vereine	EURO	250
b) Neuaufnahme in bestehende JFG	EURO	50

17. Verbands-Ehrenzeichen/-Medaille mit beschrifteter Urkunde	EURO	10
18. Ausstellung eines SR-Ausweises	EURO	5
19. SR-Prüfungsgebühr für Übungsleiter	EURO	20
20. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung		
a) Bayernliga	EURO	60
b) Landesliga und Bezirksoberliga, Frauen-Bayernliga	EURO	50
c) Bezirksliga, Frauen-Landesligen	EURO	40
d) Kreisliga, Kreisklasse, A-, B-, C-Klasse	EURO	30
e) Frauen-/Senioren-Spielklassen/Privatspiele	EURO	20
21. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Frauen und Senioren		
a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	40
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	5
22. Kosten bei Bildung von Spielgemeinschaften für Herren		
a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	50
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	15
23. Teilnehmergebühr für Ausbildungslehrgänge		
a) Eignungsprüfung (Trainer-C-Lizenz)	EURO	30
b) Lehrgang I	EURO	170
c) Lehrgang II	EURO	170
d) Lehrgang III mit Prüfung	EURO	200
e) Fortbildung	EURO	130
f) Verlängerungsgebühr Fortbildung	EURO	30
g) Torwarttrainer-Aus-/Fortbildung	EURO	200
h) Nachprüfungsgebühr	EURO	20
24. Bearbeitungsgebühr bei entschuldigtem Fernbleiben von Übungsleiter- und Fortbildungs-Lehrgängen durch den Teilnehmer:	EURO	30
Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Gebühr nach Nr. 23 fällig.		
25. Ausweisgebühr für		
a) Trainer-C-Lizenz	EURO	20
b) Trainer C-Breitenfußball	EURO	20
c) Teamleiter	EURO	20
d) BLSV-Übungsleiterausweis Fußball	EURO	5
e) Duplikatserstellung	EURO	20
26. Zurückziehung von Mannschaften	EURO	150
27. Verwaltungsgebühr für das Vereins-Gütesiegel Silberne / Goldene Raute	EURO	50
28. Genehmigungsgebühr Spiele gegen ausländische Mannschaften	EURO	10

29. Genehmigungsgebühr private Turniere	EURO	50
30. Genehmigungsgebühr Trikotwerbung	EURO	10

II. Junioren/Juniorinnen

1. Passbearbeitung		
a) Erstaussstellung	EURO	0
b) Vereinswechsel	EURO	25
c) Duplikate, Korrekturen	EURO	5
d) Doppelregistrierung	EURO	10
e) Wechsel zwischen JFG und Stammverein	EURO	5
2. Erteilung einer Sonderspielgenehmigung pro Antrag (Gastspielerlaubnis, Spielrechtsbestätigungen)	EURO	10
3. Pässeinzug	EURO	25
4. Rückkehr von Spielern zum alten Verein innerhalb der Wartezeit	EURO	15
5. Erteilung Spielrecht für 1. Herren-Amateurmannschaft	EURO	20
6. Gebühren für Sportgerichtsverfahren sowie einen Antrag auf Ansetzung einer Sperrstrafe zur Bewährung nach Rechtskraft eines Urteils oder den Widerruf der Bewährung		
a) vor dem Jugendsportgericht	EURO	20
b) vor dem Sportgericht der Bayernliga	EURO	20
c) vor dem Verbands-Sportgericht	EURO	25
7. Gebühren für Rechtsmittel		
a) Einspruch	EURO	20
b) Berufung gegen Urteile der Jugend-Sportgerichte	EURO	40
c) Berufung gegen Urteile des SG der Bayernliga	EURO	80
8. Wiederaufnahmeverfahren	EURO	70
Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 46 abs. 4 RVO	EURO	20
9. Revision durch das VSG	EURO	150
10. Gnadengesuch	EURO	20
11. Antrag auf Spielverlegung/Spielabsetzung (ausgenommen Kleinfeld-Fußball)	EURO	10
12. Spielüberwachung		
a) Bayernligen	EURO	40
b) Bezirksoberligen/Bezirksligen	EURO	30
c) Alle übrigen Spielklassen	EURO	20

13. Spielgemeinschaften		
a) Anmeldung je Mannschaft	EURO	20
b) Nachmeldung von Spielern	EURO	5
14. Beschwerde	EURO	20
weitere Beschwerde	EURO	40
Beschwerde zum Verbands-Präsidium	EURO	60
Beschwerde zum Verbands-Sportgericht	EURO	90
15. Spielgenehmigung für Spiele gegen Herren- und Frauenmannschaften	EURO	10
16. Zurückziehen von Juniorenmannschaften		
Großfeldmannschaft	EURO	80
Kleinfeldmannschaft	EURO	40

In besonderen Härtefällen kann der Verbands-Präsident Ermäßigung der Gebühren für Rechtsmittel (Ziffer I. 6 b und I. 8 a) genehmigen.

§ 11 a FO

- (1) Bei einem Verstoß gegen § 36 Abs. 2 SpO wird pro nicht oder verspätet gemeldetem Spiel wie folgt erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Herren/Frauen | 10,00 € |
| Junioren/Juniorinnen (jeweils ab U 8) | 5,00 € |
- (2) Gegen die Festsetzung der Gebühr kann der Verein binnen einer Frist von 1 Woche ab Mitteilung der Festsetzung das zuständige Sportgericht gemäß § 16 f RVO anrufen. Dabei kann sich der Verein nur darauf berufen, dass er den Nachweis erbringen kann, dass die Meldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Ergibt sich nach dem Abschluss aller der Meldepflicht unterliegenden Spielrunden, an denen eine Mannschaft des Vereins teilgenommen hat, dass die Anzahl der nicht gemeldeten Spiele fünf Prozent aller meldepflichtigen Spiele dieses Vereins nicht übersteigt, so erhält der Verein die in dieser Spielzeit geleisteten Nichtmeldegebühren zurück erstattet.

Erstattung von Auslagen und Aufwendungen

§ 12

- (1) Die Erstattung von Auslagen für die im BFV tätigen Mitarbeiter erfolgt nach einer vom Verbands-Vorstand festgelegten Spesenordnung. Diese wird den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

- (2) Das Präsidium entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung ohne Mitwirkung des Betroffenen nach Anhörung der Prüfungskommission über die Höhe, die Art und den Umfang eines Einkommens- und Verdienstaufschlags.

- (3) Soweit der gesellschaftliche oder repräsentative Anlass es erfordert, können im Einzelfall die Kosten für den Partner/die Partnerin des BFV-Repräsentanten übernommen werden. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium festzulegen.